

2008**Ausgegeben zu Bonn am 7. März 2008****Nr. 5**

Tag	Inhalt	Seite
21. 1. 2008	Bekanntmachung des deutsch-mongolischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	134
21. 1. 2008	Bekanntmachung des deutsch-libanesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	136
21. 1. 2008	Bekanntmachung des deutsch-ägyptischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	138
24. 1. 2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs	141
29. 1. 2008	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Healthcare Partners, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-27-01) . . .	145
29. 1. 2008	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Riverside Research Institute“ (Nr. DOCPER-AS-64-01)	147
29. 1. 2008	Bekanntmachung des deutsch-amerikanischen Verwaltungsabkommens über die Rechtsstellung der „University of Phoenix“ in der Bundesrepublik Deutschland	150
29. 1. 2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung vom 8. Oktober 1990 über die Internationale Kommission zum Schutz der Elbe und des Protokolls zu dieser Vereinbarung	152
30. 1. 2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, des Protokolls vom 27. September 1996 zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und des Protokolls vom 29. November 1996 betreffend die Auslegung des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung	153
30. 1. 2008	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Science Applications International Corporation“ und „MiLanguages Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-11-26, DOCPER-AS-63-01)	155
30. 1. 2008	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Battelle Memorial Institute, Inc.“ und „M. C. Dean, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-62-01, DOCPER-AS-53-02)	158
30. 1. 2008	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „NES Government Services, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-26-01)	161
1. 2. 2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten	163
5. 2. 2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen	164
6. 2. 2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Ausübung von Kinderrechten	164
6. 2. 2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	166
7. 2. 2008	Bekanntmachung des deutsch-laotischen Abkommens über Technische Zusammenarbeit sowie über das Außerkrafttreten des früheren Abkommens vom 25. September 1970	169
7. 2. 2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht	172
8. 2. 2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Chemiewaffenübereinkommens	173
8. 2. 2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls V zum VN-Waffenübereinkommen	174
8. 2. 2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe	174
8. 2. 2008	Bekanntmachung von Änderungen der Statuten der „Eurofima“ Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmateriale	175
8. 2. 2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens betreffend Auskünfte über ausländisches Recht und des Zusatzprotokolls hierzu	176

Tag	Inhalt	Seite
12. 2.2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen sowie des Zusatzprotokolls hierzu	176
12. 2.2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen)	177
13. 2.2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung des Internationalen Zentrums für die Registrierung fortlaufend erscheinender Veröffentlichungen	177
13. 2.2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls IV zum VN-Waffenübereinkommen	178
13. 2.2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen	178
19. 2.2008	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der durch die Akte vom 29. November 2000 revidierten Fassung des Übereinkommens vom 5. Oktober 1973 über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen) und über das Inkrafttreten der revidierten Fassungen der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen und der Gebührenordnung der Europäischen Patentorganisation	179

**Bekanntmachung
des deutsch-mongolischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 21. Januar 2008

Das in Ulan Bator am 21. Dezember 2007 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Mongolei über Finanzielle Zusammenarbeit 2006 ist nach seinem Artikel 5

am 21. Dezember 2007

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 21. Januar 2008

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Ingrid-Gabriela Hoven

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Mongolei über Finanzielle Zusammenarbeit 2006

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Mongolei –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Mongolei,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Mongolei beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll über die Regierungsverhandlungen zur Entwicklungszusammenarbeit zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Mongolei vom 28. September 2006 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Mongolei und/oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, insgesamt 12 300 000,- EUR (in Worten: zwölf Millionen dreihunderttausend Euro) zu erhalten, die wie folgt aufgeteilt werden:

1. Darlehen bis zu insgesamt 7 800 000,- EUR (in Worten: sieben Millionen achthunderttausend Euro) für die Vorhaben,

- a) Förderung des Hypothekarkreditwesens bis zu 3 300 000,- EUR (in Worten: drei Millionen dreihunderttausend Euro),
- b) Finanzsektorförderung bis zu 2 000 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen Euro),
- c) Programm Energieeffizienz I bis zu 2 500 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

2. Einen Finanzierungsbeitrag bis zu 4 500 000,- EUR (in Worten: vier Millionen fünfhunderttausend Euro) für das Vorhaben Programm Erneuerbare Energie III,

wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(2) Kann bei dem in Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regie-

rung der Mongolei, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Mongolei durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Wird das in Absatz 1 Nummer 2 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dient, oder als eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Mongolei zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(5) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 4 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2014.

(2) Die Regierung der Mongolei, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(3) Die Regierung der Mongolei, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Mongolei stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Mongolei erhoben werden.

See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 4

Die Regierung der Mongolei überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Ulan Bator am 21. Dezember 2007 in zwei Urschriften, jede in deutscher, mongolischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des mongolischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

P. Fischer

Für die Regierung der Mongolei

Ch. Ulaan

**Bekanntmachung
des deutsch-libanesischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 21. Januar 2008

Das in Beirut am 8. Dezember 2007 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Libanesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit 2007 ist nach seinem Artikel 5

am 8. Dezember 2007

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 21. Januar 2008

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Adolf Kloeke-Lesch

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Libanesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit 2007

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Libanesischen Republik –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Libanesischen Republik,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Libanesischen Republik beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Protokollniederschrift der zweiten Prüfmision der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH, Eschborn, und des Libanesischen Rats für Entwicklung und Wiederaufbau (Conseil libanais de Développement et de la Reconstruction, CDR) vom 15. September 2006 in Beirut, die Verbalnote der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland über die Zusage von Mitteln der Finanziellen und Technischen Zusammenarbeit vom 8. Juni 2007 und die Zusagen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland anlässlich der Gespräche zwischen der Bundesministerin für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland und dem Premierminister der Libanesischen Republik am 19. Juli 2007 in Beirut und am 5. September 2007 in Berlin –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Libanesischen Republik fördern gemeinsam das Vorhaben „Wiederaufbau von Berufsschulen“ im Berufsbildungssektor und das Vorhaben „Rehabilitierung der Trinkwasser- und Abwasserentsorgung“ im Wassersektor.

(2) Ziel der in Absatz 1 genannten Vorhaben ist, wie bereits zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Libanesischen Republik während der zweiten Prüfmision der KfW, der GTZ und des Libanesischen Rats für Entwicklung und Wiederaufbau (CDR) im September 2006 in Beirut abgestimmt und in der Protokollniederschrift der zweiten Prüfmision vom 15. September 2006 festgehalten wurde, die Reparatur und Rehabilitierung von Berufsschulen sowie Wasser- und Abwasserentsorgung inklusive der dafür notwendigen Stromversorgung.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland stellt für die in Absatz 1 genannten Vorhaben Personal- und Sachleistungen in Form eines Zuschusses (Grant-in-Kind) im Gesamtwert von bis zu 24 000 000,- EUR (in Worten: vierundzwanzig Millionen Euro) zur Verfügung, von denen bis zu 2 000 000,- EUR

(in Worten: zwei Millionen Euro) auf das Vorhaben „Wiederaufbau von Berufsschulen“ und bis zu 22 000 000,- EUR (in Worten: zweiundzwanzig Millionen Euro) auf das Vorhaben „Rehabilitierung der Trinkwasser- und Abwasserentsorgung“ entfallen. Von dem zuletzt genannten Betrag sind bis zu 4 000 000,- EUR (in Worten: vier Millionen Euro) für die Verbesserung der Lebensumstände der in und nahe bei palästinensischen Flüchtlingslagern in Libanon lebenden Palästinenserinnen und Palästinenser und Libanesinnen und Libanesen bestimmt (insbesondere im Hinblick auf das Lager Nahr el Bared und Beddawi).

(4) Die Vorhaben können, falls sie nicht oder nur teilweise durchgeführt werden, in Übereinstimmung zwischen beiden Regierungen durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Regierung der Libanesischen Republik wird über den CDR die KfW beauftragen, im Namen der libanesischen Regierung und auf ihre Rechnung Berater beziehungsweise Generalunternehmer auszuwählen und mit der Durchführung der Vorhaben zu beauftragen. Diese arbeiten eng mit dem CDR, den zuständigen Fachministerien sowie anderen zuständigen Behörden, wie regionalen Wasserbetrieben und dem Energieversorgungsunternehmen „Elektrizität des Libanon“, zusammen.

(2) Die Regierung der Libanesischen Republik wird über den CDR die KfW beauftragen, im Namen der libanesischen Regierung und auf ihre Rechnung international anerkannte Wirtschaftsprüfer auszuwählen und mit der Prüfung zu beauftragen, ob die mit der Durchführung beauftragten Berater die für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Vorhaben notwendigen Leistungen erbringen.

(3) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 3 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die Regierung der Libanesischen Republik die KfW mit der Auswahl und Beauftragung von Beratern beziehungsweise Generalunternehmern beauftragt hat. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2015.

Artikel 3

(1) Die Regierung der Libanesischen Republik befreit die für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Vorhaben gelieferten Materialien, Fahrzeuge, Güter und Ausrüstungsgegenstände sowie Ersatzteile von Lizenzen, Zöllen (einschließlich der Mindestgebühren nach Artikel 295 des libanesischen Zollgesetzes), Hafen-, Einfuhr-, Ausfuhr- und sonstigen öffentlichen Abgaben sowie von Lagergebühren und stellt deren unverzügliche Entzollung sicher. Aufstellungen der einzuführenden Waren werden dem Minister der Finanzen der Libanesischen Republik von der KfW mindestens zwei Wochen vor Ankunft zur Zustimmung übermittelt. Der Minister der Finanzen ist autorisiert, diese durch Ministerialdekret von allen libanesischen Zöllen, Steuern und Abgaben zu befreien. Es bedarf keiner weiteren Zustimmung.

(2) Die Regierung der Libanesischen Republik stellt die KfW und die mit der Durchführung beauftragten Berater beziehungsweise Generalunternehmer von sämtlichen Steuern und sonsti-

gen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit der Durchführung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Vorhaben entstehen.

Artikel 4

Die Regierung der Libanesischen Republik überlässt bei den sich aus den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Vorhaben ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der

Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Beirut am 8. Dezember 2007 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

H. Haber

Für die Regierung der Libanesischen Republik

Nabil Jisr

Bekanntmachung des deutsch-ägyptischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 21. Januar 2008

Das in Kairo am 13. September 2007 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Finanzielle Zusammenarbeit 2006 wird nachstehend veröffentlicht.

Die Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens erfolgt, nachdem die Voraussetzungen nach seinem Artikel 6 erfüllt sind.

Bonn, den 21. Januar 2008

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Adolf Kloeke-Lesch

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Finanzielle Zusammenarbeit 2006

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Arabischen Republik Ägypten –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Ägypten,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Arabischen Republik Ägypten beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 19. und 20. September 2006 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Arabischen Republik Ägypten, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, folgende Beträge zu erhalten:

1. Darlehen im Wert von bis zu insgesamt 60 300 000,- EUR (in Worten: sechzig Millionen dreihunderttausend Euro) für die Vorhaben:
 - a) „Stauwehr und Wasserkraftwerk Assiut“ im Wert von bis zu insgesamt 28 300 000,- EUR (in Worten: achtundzwanzig Millionen dreihunderttausend Euro),
 - b) „Programm Siedlungswasser“ im Wert von bis zu insgesamt 5 000 000,- EUR (in Worten: fünf Millionen Euro),
 - c) „Programm erneuerbare Energien“ im Wert von bis zu insgesamt 27 000 000,- EUR (in Worten: siebenundzwanzig Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist. Die der Regierung der Arabischen Republik Ägypten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gewährten Konditionen lauten für die unter den Buchstaben a bis c angeführten Darlehen:

- 40 Jahre Laufzeit (davon 10 Jahre tilgungsfrei),
- 0,75 vom Hundert Zinsen per annum;

2. Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung folgender Vorhaben:

- a) für das unter Nummer 1 Buchstabe a genannte Vorhaben im Wert von bis zu insgesamt 1 700 000,- EUR (in Worten: eine Million siebenhunderttausend Euro),
- b) für das unter Nummer 1 Buchstabe b genannte Vorhaben im Wert von bis zu insgesamt 4 000 000,- EUR (in Worten: vier Millionen Euro);

3. einen Finanzierungsbeitrag für die Einrichtung des Studien- und Fachkräftefonds XII im Wert von bis zu insgesamt 4 000 000,- EUR (in Worten: vier Millionen Euro).

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist grundsätzlich bereit, zusätzlich zu den in Absatz 1 sowie in Artikel 5 genannten Beträgen im Rahmen der in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden innerstaatlichen Richtlinien und bei Vorliegen der übrigen Deckungsvoraussetzungen Bürgschaften bis zu insgesamt 62 425 000,- EUR (in Worten: zweiundsechzig Millionen vierhundertfünfundzwanzigtausend Euro) zur Ermöglichung von Verbundkrediten der Finanziellen Zusammenarbeit durch die KfW für die in Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben a und c sowie in Artikel 5 Absatz 5 genannten Vorhaben zu übernehmen. Die Bürgschaften teilen sich wie folgt auf:

1. für das Vorhaben unter Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis zu insgesamt 28 300 000,- EUR (in Worten: achtundzwanzig Millionen dreihunderttausend Euro),
2. für das Vorhaben unter Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c bis zu insgesamt 27 000 000,- EUR (in Worten: siebenundzwanzig Millionen Euro),
3. für das Vorhaben „Umweltmaßnahmen Kraftwerke II“ unter Artikel 5 Absatz 5 bis zu insgesamt 7 125 000,- EUR (in Worten: sieben Millionen einhundertfünfundzwanzigtausend Euro).

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Arabischen Republik Ägypten zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(5) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 1, Nummern 2 und 3 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in den Artikeln 1 und 5 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2014.

(3) Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(4) Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Arabischen Republik Ägypten erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Das im Abkommen vom 16. November 2000 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Finanzielle Zusammenarbeit 2000 für das Vorhaben „Förderung von Umweltinvestitionen privater Unternehmen, Phase III“ vorgesehene Darlehen wird mit einem Betrag von 10 200 000,- EUR (in Worten: zehn Millionen zweihunderttausend Euro) reprogrammiert und zusätzlich als Darlehen für das in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b erwähnte Vorhaben verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Das im Abkommen vom 2. Dezember 1992 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Finanzielle Zusammenarbeit 1992 für das Vorhaben „Sektorprogramm Baumwolle“ vorgesehene und für das Vorhaben „Ländliches Finanzwesen Dakhalija“ reprogrammierte Darlehen wird mit einem Betrag von 8 000 000,- EUR (in Worten: acht Millionen Euro) erneut reprogrammiert und zusätzlich als Darlehen für das in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b erwähnte Vorhaben verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(3) Das im Abkommen vom 20. Dezember 1993 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Finanzielle Zusammen-

arbeit 1993 für das Vorhaben „Sektorprogramm Baumwolle“ vorgesehene Darlehen und der daraus für das Vorhaben „Ländliches Finanzwesen Dakhalija – Begleitmaßnahme“ reprogrammierte Finanzierungsbeitrag wird mit einem Betrag von 70 000,- EUR (in Worten: siebzigtausend Euro) erneut reprogrammiert und als Finanzierungsbeitrag für eine notwendige Begleitmaßnahme zur Durchführung und Betreuung des in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b erwähnten Vorhabens verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(4) Der im Abkommen vom 16. November 2000 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Finanzielle Zusammenarbeit 2000 für das Vorhaben „Ländliches Finanzwesen Dakhalija – Begleitmaßnahme“ vorgesehene Finanzierungsbeitrag wird mit einem Betrag von 230 000,- EUR (in Worten: zweihundertdreißigtausend Euro) reprogrammiert und als Finanzierungsbeitrag für eine notwendige Begleitmaßnahme zur Durchführung und Betreuung des in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b erwähnten Vorhabens verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(5) Das im Abkommen vom 15. November 2001 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Finanzielle Zusammenarbeit 2001 für das Vorhaben „Bau von Kleinwasserkraftwerken“ vorgesehene Darlehen wird mit einem Betrag von 7 125 000,- EUR (in Worten: sieben Millionen einhundertfünf- undzwanzigtausend Euro) reprogrammiert und als Darlehen für das Vorhaben „Umweltmaßnahmen Kraftwerke II“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abkommens vom 16. November 2000 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Finanzielle Zusammenarbeit 2000 auch für die in den Absätzen 1 und 4 genannten Vorhaben, die Bestimmungen des Abkommens vom 2. Dezember 1992 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Finanzielle Zusammenarbeit 1992 auch für das in Absatz 2 genannte Vorhaben, die Bestimmungen des Abkommens vom 20. Dezember 1993 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Finanzielle Zusammenarbeit 1993 auch für das in Absatz 3 genannte Vorhaben und die Bestimmungen des Abkommens vom 15. November 2001 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Finanzielle Zusammenarbeit 2001 auch für das in Absatz 5 genannte Vorhaben.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Arabischen Republik Ägypten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Kairo am 13. September 2007 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Bernd Erbel

Für die Regierung der Arabischen Republik Ägypten

Fayza About Naga

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs**

Vom 24. Januar 2008

I.

Das Übereinkommen vom 9. September 2002 über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs (BGBl. 2004 II S. 1138) ist nach seinem Artikel 35 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Albanien	am	1. September 2006
Argentinien	am	3. März 2007
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Erklärung		
Bulgarien	am	27. August 2006
Griechenland	am	5. August 2007
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Erklärung		
Irland	am	20. Dezember 2006
Italien	am	20. Dezember 2006
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Erklärungen		
Kongo, Demokratische Republik	am	2. August 2007
Korea, Republik	am	17. November 2006
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Erklärung		
Mexiko	am	26. Oktober 2007
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Erklärung und des Vorbehalts		
Portugal	am	2. November 2007
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Erklärung		
Ukraine	am	28. Februar 2007
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Erklärung		
Uruguay	am	3. Dezember 2006
Zentralafrikanische Republik	am	5. November 2006
Zypern	am	17. September 2005.

II.

Montenegro hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 23. Oktober 2006 notifiziert, dass es sich als einer der Rechtsnachfolger von Serbien und Montenegro mit Wirkung vom 3. Juni 2006, dem Tag seiner Unabhängigkeitserklärung, als durch das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs gebunden betrachtet.

III.

Argentinien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 1. Februar 2007 die nachfolgend abgedruckte Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

Declaration (Translation) (Original: Spanish)	Erklärung (Übersetzung) (Original: Spanisch)
“With reference to the provisions of article 23 of the Agreement, the Republic of Argentina declares that:	„Unter Bezugnahme auf Artikel 23 des Übereinkommens erklärt die Argentinische Republik, dass
I. Without prejudice to paragraph 6 of article 15 and paragraph 1 (d) of article 16, a person referred to in articles 15, 16, 18, 19 and 21 shall, in the territory of the Republic of Argentina of which he or she is a national or permanent resident, enjoy only, the following privileges and immunities to the extent	I. unbeschadet des Artikels 15 Absatz 6 und des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe d eine in den Artikeln 15, 16, 18, 19 und 21 genannte Person im Hoheitsgebiet der Argentinischen Republik, deren Staatsangehörige sie ist oder in der sie ihren ständigen Aufenthalt hat, folgende Vorrechte und Immunitäten nur in dem

necessary for the independent performance of his or her functions or his or her appearance or testimony before the Court:

- (a) Immunity from personal arrest and detention;
- (b) Immunity from legal process of every kind in respect of words spoken or written and all acts performed by that person in the performance of his or her functions for the Court or in the course of his or her appearance or testimony, which immunity shall continue to be accorded even after the person has ceased to exercise his or her functions for the Court or his or her appearance or testimony before it;
- (c) Inviolability of papers and documents in whatever form and materials relating to the exercise of his or her functions for the Court or his or her appearance or testimony before it;
- (d) For the purposes of their communications with the Court and for a person referred to in article 19, with his or her counsel in connection with his or her testimony, the right to receive and send papers in whatever form.

II. A person referred to in articles 20 and 22 shall, in the territory of the Republic of Argentina of which he or she is a national or permanent resident, enjoy only the following privileges and immunities to the extent necessary for his or her appearance before the Court:

- (a) Immunity from personal arrest and detention;
- (b) Immunity from legal process in respect of words spoken or written and all acts performed by that person in the course of her appearance before the Court, which immunity shall continue to be accorded even after his or her appearance before the Court."

Umfang genießt, der für die unabhängige Wahrnehmung ihrer Aufgaben oder für ihr Erscheinen oder ihre Zeugenaussage vor dem Gerichtshof erforderlich ist:

- (a) Immunität von Festnahme oder Haft;
- (b) Immunität von der Gerichtsbarkeit in Bezug auf ihre in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für den Gerichtshof oder im Verlauf ihres Erscheinens oder ihrer Zeugenaussage vorgenommenen Handlungen, einschließlich ihrer mündlichen oder schriftlichen Äußerungen; diese Immunität wird auch nach Beendigung ihrer Aufgaben für den Gerichtshof oder nach ihrem Erscheinen oder ihrer Zeugenaussage vor dem Gerichtshof weiterhin gewährt;
- (c) Unverletzlichkeit der Papiere und Dokumente in jeglicher Form sowie der Materialien, die sich auf die Wahrnehmung ihrer Aufgaben für den Gerichtshof oder ihr Erscheinen oder ihre Zeugenaussage vor dem Gerichtshof beziehen;
- (d) für die Zwecke des Nachrichtenverkehrs mit dem Gerichtshof und, im Fall einer in Artikel 19 genannten Person, mit ihrem Rechtsbeistand im Zusammenhang mit ihrer Zeugenaussage das Recht, Papiere in jeglicher Form zu empfangen und zu versenden;

II. eine in den Artikeln 20 und 22 genannte Person im Hoheitsgebiet der Argentinischen Republik, deren Staatsangehörige sie ist oder in der sie ihren ständigen Aufenthalt hat, die folgenden Vorrechte und Immunitäten nur in dem Umfang genießt, der für ihr Erscheinen vor dem Gerichtshof erforderlich ist:

- (a) Immunität von Festnahme oder Haft;
- (b) Immunität von der Gerichtsbarkeit in Bezug auf ihre im Verlauf ihres Erscheinens vor dem Gerichtshof vorgenommenen Handlungen, einschließlich ihrer mündlichen oder schriftlichen Äußerungen; diese Immunität wird auch nach ihrem Erscheinen vor dem Gerichtshof weiterhin gewährt."

Griechenland hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 6. Juli 2007 die nachfolgend abgedruckte Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

"In accordance with article 23 of the Agreement on the Privileges and Immunities of the International Criminal Court, the Hellenic Republic declares that persons referred to in this Article who are either nationals or permanent residents of the Hellenic Republic shall, in the territory of the Hellenic Republic enjoy only the privileges and immunities referred to in this Article."

„Im Einklang mit Artikel 23 des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs erklärt die Hellenische Republik, dass die in jenem Artikel genannten Personen, die Staatsangehörige der Hellenischen Republik sind oder in der Hellenischen Republik ihren ständigen Aufenthalt haben, nur die Vorrechte und Immunitäten genießen, die in jenem Artikel genannt sind."

Italien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 20. November 2006 die nachfolgend abgedruckten Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

“Pursuant to article 15, paragraph 6 of the Agreement on the Privileges and Immunities of the International Criminal Court, Italy declares that tax exemption for salaries, emoluments and allowances only applies to sums paid by the International Criminal Court to eligible persons under article 15, paragraph 6; and

„Nach Artikel 15 Absatz 6 des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs erklärt Italien, dass die Befreiung von der Besteuerung von Gehältern, Bezügen und Zulagen nur auf die Beträge Anwendung findet, die der Internationale Strafgerichtshof an die nach Artikel 15 Absatz 6 berechtigten Personen zahlt, und

In accordance with article 23 of the Agreement on the Privileges and Immunities of the International Criminal Court, Italy declares that persons referred to in articles 15, 16, 18, 19 and 21 of the Agreement who are nationals or residents of Italy enjoy, while in Italy, only the privileges and immunities as required for the independent performance of his or her functions, or his or her appearance or testimony before the International Criminal Court, as laid down in article 23.”

im Einklang mit Artikel 23 des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs erklärt Italien, dass die in den Artikeln 15, 16, 18, 19 und 21 des Übereinkommens genannten Personen, die Staatsangehörige Italiens sind oder in Italien ihren ständigen Aufenthalt haben, in Italien nur die Vorrechte und Immunitäten genießen, die für die unabhängige Wahrnehmung ihrer Aufgaben oder für ihr Erscheinen oder ihre Zeugenaussage vor dem Internationalen Strafgerichtshof erforderlich sind, wie dies in Artikel 23 niedergelegt ist.“

Die Republik Korea hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 18. Oktober 2006 die nachfolgend abgedruckte Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

Declaration (Courtesy Translation) (Original: Korean)

Erklärung (Höflichkeitsübersetzung) (Original: Koreanisch)

“The Republic of Korea, in accordance with Article 23 of the Agreement, declares that persons referred to in Article 15, 16, 18, 19 and 21 who are Korean nationals or permanent residents of Korea shall, in the Korean territory, enjoy only the privileges and immunities to the extent necessary for the independent performance of his/her functions, or his/her appearance or testimony before the Court as laid down in Article 23 paragraph (a), and persons referred to in Article 20 and 22 who are Korean nationals or permanent residents of Korea shall, in the Korean territory, enjoy only the privileges and immunities to the extent necessary for his/her appearance before the Court as laid down in Article 23 paragraph (b).”

„Die Republik Korea erklärt nach Artikel 23 des Übereinkommens, dass, wie in Artikel 23 Buchstabe a festgelegt, in den Artikeln 15, 16, 18, 19 und 21 genannte Personen, die koreanische Staatsangehörige sind oder ihren ständigen Aufenthalt in Korea haben, in koreanischem Hoheitsgebiet Vorrechte und Immunitäten nur in dem Umfang genießen, der für die unabhängige Wahrnehmung ihrer Aufgaben oder für ihr Erscheinen oder ihre Zeugenaussage vor dem Gerichtshof erforderlich ist, und dass, wie in Artikel 23 Buchstabe b festgelegt, in den Artikeln 20 und 22 genannte Personen, die koreanische Staatsangehörige sind oder ihren ständigen Aufenthalt in Korea haben, in koreanischem Hoheitsgebiet Vorrechte und Immunitäten nur in dem Umfang genießen, der für ihr Erscheinen vor dem Gerichtshof erforderlich ist.“

Mexiko hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 26. September 2007 die nachfolgend abgedruckte Erklärung und folgenden Vorbehalt abgegeben:

(Übersetzung)

Declaration (Translation) (Original: Spanish)

Erklärung (Übersetzung) (Original: Spanisch)

“The United Mexican States declares that persons referred to in articles 15, 16, 18, 19 and 21 and persons referred to in articles 20 and 22 who are nationals or permanent residents of Mexico shall enjoy the privileges and immunities provided for in article 23 while they are in Mexican territory.”

„Die Vereinigten Mexikanischen Staaten erklären, dass in den Artikeln 15, 16, 18, 19 und 21 genannte Personen und in den Artikeln 20 und 22 genannte Personen, die mexikanische Staatsangehörige sind oder ihren ständigen Aufenthalt in Mexiko haben, die in Artikel 23 vorgesehenen Vorrechte und Immunitäten genießen, solange sie sich in mexikanischem Hoheitsgebiet aufhalten.“

Reservation (Translation) (Original: Spanish)

“In accordance with the regime established by the Constitution of the United Mexican States, the International Criminal Court and its organs shall not acquire real estate in Mexican territory.”

Vorbehalt (Übersetzung) (Original: Spanisch)

„Nach der durch die Verfassung der Vereinigten Mexikanischen Staaten festgeschriebenen Regelung dürfen der Internationale Strafgerichtshof und seine Organe in mexikanischem Hoheitsgebiet kein unbewegliches Vermögen erwerben.“

Portugal hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 3. Oktober 2007 die nachfolgend abgedruckte Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“With regard to the Agreement on the Privileges and Immunities of the International Criminal Court, Portugal declares that the persons referred to in article 23 that are Portuguese nationals or have permanent residence in Portugal enjoy in Portuguese territory only the privileges and immunities referred to in this article.”

„Im Hinblick auf das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs erklärt Portugal, dass die in Artikel 23 genannten Personen, die portugiesische Staatsangehörige sind oder ihren ständigen Aufenthalt in Portugal haben, in portugiesischem Hoheitsgebiet nur die in jenem Artikel genannten Vorrechte und Immunitäten genießen.“

Die Ukraine hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 29. Januar 2007 die nachfolgend abgedruckte Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“In accordance with the Article 23 of the Agreement Ukraine declares that in the territory of the Ukraine citizens of Ukraine and other persons who permanently reside in Ukraine enjoy only those privileges and immunities which are determined in this Article.”

„Im Einklang mit Artikel 23 des Übereinkommens erklärt die Ukraine, dass im Hoheitsgebiet der Ukraine Staatsangehörige der Ukraine und andere Personen mit ständigem Aufenthalt in der Ukraine nur die in diesem Artikel genannten Vorrechte und Immunitäten genießen.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 14. Juni 2006 (BGBl. II S. 575).

Berlin, den 24. Januar 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Healthcare Partners, Inc.“
(Nr. DOCPER-TC-27-01)**

Vom 29. Januar 2008

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 27. Dezember 2007 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Healthcare Partners, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-27-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 27. Dezember 2007

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 29. Januar 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

Auswärtiges Amt

Berlin, den 27. Dezember 2007

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 1794 vom 27. Dezember 2007 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Healthcare Partners, Inc. einen Vertrag zur Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-27-01 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Healthcare Partners, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Healthcare Partners, Inc. wird im Rahmen seines Vertrags zur Truppenbetreuung für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts ausschließlich folgende Dienstleistungen erbringen:

Untersuchung von Patienten, Erarbeitung differenzialdiagnostischer Pläne, Auswahl und Anordnung erforderlicher diagnostischer Tests, Auslegung der Untersuchungs- und Testergebnisse, Umsetzung von Behandlungsplänen, Bestimmung des Beratungsbedarfs und Unterstützung bei Betreuung und Behandlung auf Anweisung

anderer Fachärzte, Genehmigung/Ablehnung von Überweisungen, telefonische Patientenberatung mit Unterstützung durch Klinikmitarbeiter, Erbringung von primärer und sekundärer präventiver Gesundheitspflege. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Physician.

Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen Healthcare Partners, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
3. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-27-01 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Healthcare Partners, Inc. endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 24. September 2007 bis 23. September 2008 ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
7. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 27. Dezember 2007 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1794 vom 27. Dezember 2007 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 27. Dezember 2007 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Riverside Research Institute“
(Nr. DOCPER-AS-64-01)**

Vom 29. Januar 2008

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 6. Dezember 2007 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Riverside Research Institute“ (Nr. DOCPER-AS-64-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 6. Dezember 2007

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 29. Januar 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

Auswärtiges Amt

Berlin, den 6. Dezember 2007

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 2147 vom 6. Dezember 2007 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Riverside Research Institute einen Vertrag auf Basis der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-64-01 über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Riverside Research Institute zur Erleichterung seiner Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Riverside Research Institute wird im Rahmen seines Vertrags zur Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer soll technisch-nachrichtendienstliche Unterstützung für das Hauptquartier des United States European Command (HQUSEUCOM) erbringen, wobei der Schwerpunkt auf technisch-nachrichtendienstlichen Einsätzen und Planung, nachrichtendienstlichen Architekturen, nachrichtendienstlicher Unterstützung von Übungen/Training sowie Nachrichtengewinnung, Überwachung und Aufklärung (ISR) liegt. Der Auftragnehmer soll vor Ort Spezialisten für technisch-nachrichtendienstliche Einsatzplanung und technisch-nachrichtendienstliche Abstimmungsplanung zur Unterstützung des Intelligence Mission Operations Center (IMOC) beim HQUSEUCOM zur Verfügung stellen. Planung, Koordinierung und Entwicklung von Initiativen, die zu verbesserten Fähigkeiten in allen nachrichtendienstlichen Bereichen (SIGINT, MASINT, IMINT, HUMINT/CI) führen werden. Unterstützung von Bemühungen des Kommandobereichs zum Aufbau gemeinsamer Kapazitäten mit anderen Nationen im Kampf gegen den Terrorismus. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Intelligence Analyst (Anhang II.2.).

Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeiten von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen Riverside Research Institute wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
3. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift

Nummer DOCPER-AS-64-01 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Riverside Research Institute endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 29. September 2007 bis 28. September 2008 ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

7. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 6. Dezember 2007 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 2147 vom 6. Dezember 2007 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 6. Dezember 2007 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
des deutsch-amerikanischen Verwaltungsabkommens
über die Rechtsstellung der „University of Phoenix“
in der Bundesrepublik Deutschland**

Vom 29. Januar 2008

Das nach Artikel 71 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) in Berlin durch Notenwechsel vom 16. November/6. Dezember 2007 geschlossene Verwaltungsabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Rechtsstellung der „University of Phoenix“ in der Bundesrepublik Deutschland ist nach seiner Nummer 6

am 6. Dezember 2007

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 29. Januar 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

Auswärtiges Amt

Berlin, den 6. Dezember 2007

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 1795 vom 16. November 2007 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erlaubt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland ihre Hochachtung auszusprechen, und hat die Ehre unter Hinweis auf Absatz 4 des Artikels 71 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut den folgenden Vorschlag zu unterbreiten:

Um dem Personal der amerikanischen Streitkräfte ein weiterführendes Studium in den Bereichen Bildungswesen und Betriebswirtschaft im Anschluss an ein abgeschlossenes Erststudium zu ermöglichen, schlägt die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, ein Verwaltungsabkommen nach Absatz 4, Artikel 71 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, das den folgenden Wortlaut haben soll:

1. Der „University of Phoenix“, die den Mitgliedern der Streitkräfte, des zivilen Gefolges und deren Angehörigen Bildungsmöglichkeiten sowohl durch herkömmlichen Unterricht am Ort als auch durch internetgestützte Seminare bietet, wird dieselbe Behandlung gewährt werden wie den Organisationen, die in Absatz 3 des sich auf Artikel 71 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut beziehenden Abschnitts des Unterzeichnungsprotokolls aufgeführt sind. Die Hinzufügung dieses Bildungsprogramms, die auf Wunsch von Mitgliedern der amerikanischen Streitkräfte erfolgt, trägt dazu bei, die Aufgaben der nur aus Freiwilligen bestehenden Streitkräfte und die militärspezifischen beruflichen Anforderungen zu erfüllen. Bildungsanstalten, die bereits als Organisation gemäß des einschlägigen Abschnitts des Absatzes 3 des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 71 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut behandelt werden, sind nicht in der Lage, die oben erwähnten Kurse in ihrem Lehrplan in solcher Art anzubieten, dass sie gleichzeitig den höchsten Ansprüchen entsprechen und am vorteilhaftesten für die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika sein würden.
2. Die vorgenannte Organisation ist für die Befriedigung der militärischen Bedürfnisse der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten amerikanischen Streitkräfte erforderlich. Im Hinblick auf die oben beschriebenen Lehrprogramme arbeitet die „University of Phoenix“ nach den Richtlinien der amerikanischen Truppe und untersteht deren Dienstaufsicht.
3. Die im Zusammenhang mit den oben beschriebenen Lehrprogrammen ausschließlich im Dienste der „University of Phoenix“ stehenden Angestellten sind, unbeschadet des Artikels 71 Absatz 6 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut wie Mitglieder des zivilen Gefolges und die Angehörigen dieser Angestellten wie Angehörige von Mitgliedern des zivilen Gefolges anzusehen und zu behandeln.
4. Die „University of Phoenix“ gilt nicht als Bestandteil der Truppe im Sinne von Artikel 41 Absatz 7 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und ist in Bezug auf die Abgeltung von Schäden nicht von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit. Fahrzeuge, die von der „University of Phoenix“ betrieben werden, werden als Dienstfahrzeuge im Sinne des Artikels XI Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 11 sowie des Artikels XIII Absatz 4 des NATO-Truppenstatuts angesehen.
5. Die Botschaft wird dem Auswärtigen Amt die Orte in der Bundesrepublik Deutschland, in denen die Zweigstellen der „University of Phoenix“ ihren Sitz haben, sowie die Personalien der bei dieser Einrichtung beschäftigten Personen mitteilen.
6. Dieses Verwaltungsabkommen tritt mit Wirkung zum Datum der Antwortnote des Auswärtigen Amtes, mit der das Abkommen bestätigt wird, in Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 – 6 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, so schlägt die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vor, dass diese Note und eine das Einverständnis der Bundesrepublik zum Ausdruck bringende Note ein Verwaltungsabkommen im Sinne des Absatzes 4 des Artikels 71 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland bilden. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diese Gelegenheit, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1795 vom 16. November 2007 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regie-

rung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 71 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 6. Dezember 2007 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Vereinbarung vom 8. Oktober 1990
über die Internationale Kommission zum Schutz der Elbe
und des Protokolls zu dieser Vereinbarung**

Vom 29. Januar 2008

Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union hat mit Schreiben vom 8. Dezember 2005 mitgeteilt, dass aufgrund des Beitritts von Polen und der Tschechischen Republik zur Europäischen Union die Europäische Gemeinschaft mit Wirkung vom 1. Mai 2004 nicht mehr als Vertragspartei der Vereinbarung vom 8. Oktober 1990 über die Internationale Kommission zum Schutz der Elbe (BGBl. 1992 II S. 942) und des Protokolls vom 9. Dezember 1991 hierzu (BGBl. 1993 II S. 827) zu betrachten sei.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 14. August 1995 (BGBl. II S. 768).

Berlin, den 29. Januar 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens vom 26. Juli 1995
über den Schutz der finanziellen Interessen
der Europäischen Gemeinschaften,
des Protokolls vom 27. September 1996 zum Übereinkommen
über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und
des Protokolls vom 29. November 1996
betreffend die Auslegung des Übereinkommens
über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften
durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
im Wege der Vorabentscheidung**

Vom 30. Januar 2008

I.

Das Übereinkommen vom 26. Juli 1995 aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (BGBl. 1998 II S. 2322) ist nach seinem Artikel 12 Abs. 4 für

Slowenien am 16. Juli 2007
nach Maßgabe der nachfolgend abgedruckten Erklärung
in Kraft getreten.

Das Übereinkommen vom 26. Juli 1995 ist aufgrund des Beschlusses des Rates vom 6. Dezember 2007 und in Übereinstimmung mit Artikel 3 Abs. 3 und 4 der Akte über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge für

Bulgarien am 1. Januar 2008
nach Maßgabe der nachfolgend abgedruckten Erklärung
Rumänien am 1. Januar 2008
in Kraft getreten.

Bulgarien hat hierzu folgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

“With reference to Article 8, paragraph 1 of the Convention the Republic of Bulgaria expresses its consent that disputes between Member States on the interpretation and application of the Convention shall be referred to the Court of Justice of the European Communities.”

„Unter Bezugnahme auf Artikel 8 Absatz 1 des Übereinkommens erklärt sich die Republik Bulgarien damit einverstanden, dass Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften vorgelegt werden.“

Slowenien hat anlässlich der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde am 17. April 2007 die folgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

„V ZVEZI S prvim odstavkom člena 7 Konvencije, pripravljene na podlagi člena K.3 Pogodbe o Evropski uniji, o zaščiti finančnih interesov Evropskih skupnosti, Republika Slovenija izjavlja, da je prvi odstavek člena 7 ne zavezuje v primeru točke b) drugega odstavka člena 7 konvencije.“

„In Bezug auf Artikel 7 Absatz 1 des Übereinkommens aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften erklärt die Republik Slowenien, dass sie in den in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b des Übereinkommens angeführten Fällen durch Artikel 7 Absatz 1 nicht gebunden ist.“

II.

Das Protokoll vom 27. September 1996 aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (BGBl. 1998 II S. 2340) ist nach seinem Artikel 10 Abs. 4 für

Slowenien am 16. Juli 2007
in Kraft getreten.

Das Protokoll vom 27. September 1996 ist aufgrund des Beschlusses des Rates vom 6. Dezember 2007 und in Übereinstimmung mit Artikel 3 Abs. 3 und 4 der Akte über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge für

Bulgarien am 1. Januar 2008
Rumänien am 1. Januar 2008
in Kraft getreten.

III.

Das Protokoll vom 29. November 1996 aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Auslegung des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung (BGBl. 2000 II S. 814) ist nach seinem Artikel 5 Abs. 4 für

Slowenien am 16. Juli 2007
nach Maßgabe der nachfolgend abgedruckten Erklärung
in Kraft getreten.

Das Protokoll vom 29. November 1996 ist aufgrund des Beschlusses des Rates vom 6. Dezember 2007 und in Übereinstimmung mit Artikel 3 Abs. 3 und 4 der Akte über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge für

Bulgarien am 1. Januar 2008
nach Maßgabe der nachfolgend abgedruckten Erklärung
Rumänien am 1. Januar 2008
in Kraft getreten.

Bulgarien hat hierzu folgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

“With reference to Article 2 of the Protocol of 29 November 1996 the Republic of Bulgaria declares that it accepts the jurisdiction of the Court of Justice of the European Communities with respect to the Convention of 26 July 1995, drawn up on the basis of Article K.3 of the Treaty on the European Union, on the protection of the European Communities' financial interests, in accordance with the procedures specified in Article 2, paragraph 2(a).”

„Unter Bezugnahme auf Artikel 2 des Protokolls vom 29. November 1996 erklärt die Republik Bulgarien, dass sie die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften für das Übereinkommen vom 26. Juli 1995 aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Einklang mit den Verfahren des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe a anerkennt.“

Slowenien hat anlässlich der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde am 17. April 2007 die folgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

“V SKLADU S prvim odstavkom člena 2 Protokola, pripravljenega na podlagi člena K.3 Pogodbe o Evropski uniji, o razlagi Konvencije o zaščiti finančnih interesov Evropskih skupnosti s predhodnim odločanjem Sodišča Evropskih skupnosti, Republika Slovenija izjavlja, da sprejema

„Gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Protokolls aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Auslegung des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften durch den Gerichtshof der Europäischen Gemein-

pristojnost Sodišča v skladu s pogoji iz točke b) drugega odstavka člena 2 protokola.”

schaften im Wege der Vorabentscheidung erklärt die Republik Slowenien, dass sie die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b des Protokolls anerkennt.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 27. April 2007 (BGBl. II S. 794).

Berlin, den 30. Januar 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an die Unternehmen „Science Applications International Corporation“
und „MiLanguages Corporation“
(Nr. DOCPER-AS-11-26, DOCPER-AS-63-01)**

Vom 30. Januar 2008

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 6. Dezember 2007 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Science Applications International Corporation“ und „MiLanguages Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-11-26, DOCPER-AS-63-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 6. Dezember 2007

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 30. Januar 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

Auswärtiges Amt

Berlin, den 6. Dezember 2007

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 1793 vom 6. Dezember 2007 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen Verträge über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. a) Das Unternehmen Science Applications International Corporation wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-11-26 mit einer Laufzeit vom 1. September 2007 bis 31. August 2011 folgende Dienstleistungen erbringen:

Dient als Abteilungsleiter (Branch Chief) Terrorbekämpfung/Truppenschutz (AT/FP), wobei er unmittelbar dem AT/FP Officer der Marine Forces Europe (MARFOREUR) zuarbeitet, und ist insgesamt für die Programme der MARFOREUR in den Bereichen Terrorbekämpfung, materielle Sicherheit und Rechtsdurchsetzung zuständig. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Force Protection Analyst (Anhang II.3.).
- b) Das Unternehmen MiLanguages Corporation wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-63-01 mit einer Laufzeit vom 27. September 2007 bis 19. September 2008 folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer stellt sämtliches Personal und alle Dienstleistungen zur Verfügung, die für die Durchführung von Fremdsprachenunterricht für Personal der Special Operations Forces benötigt werden. Einsatzspezifische und sonstige Fachterminologie wird in den allgemeinen Fremdsprachenunterricht integriert. Der Unterricht umfasst auch Kultur und Landeskunde der jeweiligen Gebiete, in denen die Sprache gesprochen wird. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Training Specialist (Anhang IV.1.).
2. Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden den unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Die vorgenannten Unternehmen werden in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern der oben genannten Unternehmen, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 Buchstaben a bis b aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für diese Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005.

6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der letztgültige Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschriften zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und den jeweiligen dort genannten Unternehmen endet. Sie wird auf die einzelnen unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Verträge nicht mehr angewendet, wenn der jeweilige Vertrag endet oder wenn das Auswärtige Amt nicht jeweils spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Kopien der einzelnen Verträge sind dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung eines Vertrags unverzüglich mit.
8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch eines der unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen kann jede Partei jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation in Bezug auf das genannte Unternehmen kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung in Bezug auf das genannte Unternehmen außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 6. Dezember 2007 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1793 vom 6. Dezember 2007 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 6. Dezember 2007 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an die Unternehmen „Battelle Memorial Institute, Inc.“ und „M. C. Dean, Inc.“
(Nr. DOCPER-AS-62-01, DOCPER-AS-53-02)**

Vom 30. Januar 2008

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 6. Dezember 2007 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Battelle Memorial Institute, Inc.“ und „M. C. Dean, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-62-01, DOCPER-AS-53-02) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 6. Dezember 2007

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 30. Januar 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

Auswärtiges Amt

Berlin, den 6. Dezember 2007

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 1785 vom 6. Dezember 2007 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen Verträge über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. a) Das Unternehmen Battelle Memorial Institute, Inc. wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-62-01 mit einer Laufzeit vom 5. Juni 2006 bis 31. Dezember 2008 folgende Dienstleistungen erbringen:

Umfassende Unterstützung medizinischer Notfallprogramme im Rahmen von Programmen im Bereich Terrorismusbekämpfung und Truppenschutz an Standorten der US-Luftwaffe; Beurteilung von Reaktionsplänen, Analyse von Standort-Risiken und -Bedrohungen sowie Beratung zur Abänderung von Reaktionsplänen; Zuständigkeit für in regelmäßige Berichte einfließende förmliche und informelle Mitteilungen, Beurteilung von zusammenfassenden Berichten, Koordination der Kommunikation per E-Mail und Telefon, sowie Erarbeitung und Aktualisierung der Projektdokumentation. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Force Protection Analyst (Anhang II.3.).
- b) Das Unternehmen M. C. Dean, Inc. wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-53-02 mit einer Laufzeit vom 20. Juli 2007 bis 19. Juli 2012 folgende Dienstleistungen erbringen:

Die Arbeiten umfassen Konzeption, Beschaffung, Installation, Wartung und technischen Support von C4-Führungssystemen. Hierzu gehören die Erarbeitung von technischen Plänen, technische Entwürfe und Dokumentation, Beschaffung von Ausrüstung und Material, Fertigung, Zusammenbau und Abnahme von Material, Installation, Training der Anwender, logistische Dokumentation, Reparatur und Instandsetzung von Systemausrüstung, Erstellung technischer Berichte sowie technische Unterstützung. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Intelligence Analyst (Anhang II.2.), Functional Analyst (Anhang II.6.) und Program/Project Manager (Anhang V.1.).
2. Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden den unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Die vorgenannten Unternehmen werden in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern der oben genannten Unternehmen, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 Buchstaben a bis b aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für diese Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.

5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der letztgültige Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschriften zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und den jeweiligen dort genannten Unternehmen endet. Sie wird auf die einzelnen unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Verträge nicht mehr angewendet, wenn der jeweilige Vertrag endet oder wenn das Auswärtige Amt nicht jeweils spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Kopien der einzelnen Verträge sind dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung eines Vertrags unverzüglich mit.
8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch eines der unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen kann jede Partei jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation in Bezug auf das genannte Unternehmen kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung in Bezug auf das genannte Unternehmen außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 6. Dezember 2007 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1785 vom 6. Dezember 2007 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 6. Dezember 2007 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „NES Government Services, Inc.“
(Nr. DOCPER-TC-26-01)**

Vom 30. Januar 2008

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 6. Dezember 2007 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „NES Government Services, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-26-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 6. Dezember 2007

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 30. Januar 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

Auswärtiges Amt

Berlin, den 6. Dezember 2007

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 1790 vom 6. Dezember 2007 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen NES Government Services, Inc. einen Vertrag zur Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-26-01 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen NES Government Services, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen NES Government Services, Inc. wird im Rahmen seines Vertrags zur Truppenbetreuung für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts ausschließlich folgende Dienstleistungen erbringen:

Medizinische Versorgung von US-Soldaten, ihren Familienangehörigen und von Mitgliedern des zivilen Gefolges. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Physician, Physician Assistant, and Certified Nurse.

Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen NES Government Services, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
3. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-26-01 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen NES Government Services, Inc. endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 28. September 2007 bis 27. September 2010 ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
7. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 6. Dezember 2007 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1790 vom 6. Dezember 2007 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 6. Dezember 2007 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls
zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes
betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten**

Vom 1. Februar 2008

I.

Das Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (BGBl. 2004 II S. 1354) ist nach seinem Artikel 10 Abs. 2 für

Angola am 11. November 2007
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung

in Kraft getreten.

II.

Angola hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 11. Oktober 2007 nachstehende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

Declaration (Courtesy Translation) (Original: Portuguese)

“The Government of the Republic of Angola declares, in accordance with Article 3 of paragraph 2 of the Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child, related to Children and Armed Conflict, that in the terms of its Military Service legislation, the inclusion of persons in the Angolan Army, as appropriate, is done upon their reaching 20 years of age, and that the minimum age for voluntary enlistment is 18 years.”

Erklärung (Höflichkeitsübersetzung) (Original: Portugiesisch)

„Die Regierung der Republik Angola erklärt nach Artikel 3 Absatz 2 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, dass nach ihren Rechtsvorschriften über den Militärdienst die Aufnahme von Personen in die angolanischen Streitkräfte gegebenenfalls mit Vollendung des 20. Lebensjahrs erfolgt und dass das Mindestalter für die Einziehung von Freiwilligen 18 Jahre beträgt.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. November 2007 (BGBl. II S. 1935).

Berlin, den 1. Februar 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung
grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen**

Vom 5. Februar 2008

Das Übereinkommen vom 17. März 1992 zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen (BGBl. 1994 II S. 2333) ist nach seinem Artikel 26 Abs. 3 für

Usbekistan am 3. Dezember 2007
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. November 2003 (BGBl. II S. 1917).

Berlin, den 5. Februar 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über die Ausübung von Kinderrechten**

Vom 6. Februar 2008

I.

Das Europäische Übereinkommen vom 25. Januar 1996 über die Ausübung von Kinderrechten (BGBl. 2001 II S. 1074) ist nach seinem Artikel 21 Abs. 4 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Frankreich	am 1. Januar 2008
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen	
Ukraine	am 1. April 2007
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung.	

II.

Frankreich hat dem Generalsekretär des Europarats bei Hinterlegung der Annahmeerkunde am 19. September 2007 folgende Erklärungen notifiziert:

(Übersetzung)

«Conformément à l'article 1, paragraphe 4, de la Convention, la France désigne les catégories de litiges familiaux suivantes auxquelles la Convention a vocation à s'appliquer devant une autorité judiciaire:

- procédures relatives aux modalités d'exercice de l'autorité parentale;
- procédures relatives à la détermination de la résidence de l'enfant;
- procédures relatives à l'organisation des modalités des rencontres des titulaires de l'autorité parentale avec l'enfant;

„Nach Artikel 1 Absatz 4 des Übereinkommens gibt Frankreich folgende Arten von familienrechtlichen Verfahren vor einer Justizbehörde an, auf die das Übereinkommen anzuwenden ist:

- Verfahren betreffend die Modalitäten der Ausübung der elterlichen Sorge;
- Verfahren betreffend die Bestimmung des Aufenthalts des Kindes;
- Verfahren betreffend die Organisation der Modalitäten des Zusammentreffens der Träger der elterlichen Sorge mit dem Kind;

- procédures fixant les modalités du lien de l'enfant avec des tiers;
- procédure d'assistance éducative pour les enfants en danger.
- Verfahren zur Festlegung der Modalitäten der Beziehungen des Kindes zu Dritten;
- Verfahren der erzieherischen Hilfe für gefährdete Kinder.

La France interprète la notion de 'détenteurs des responsabilités parentales' telle que définie à l'article 2b de la Convention comme visant les représentants légaux de l'enfant au sens du droit français.»

Frankreich legt den in Artikel 2 Buchstabe b des Übereinkommens bestimmten Begriff 'Träger elterlicher Verantwortung' dahin gehend aus, dass er sich auf die gesetzlichen Vertreter des Kindes im Sinne des französischen Rechts bezieht.“

Die Ukraine hat dem Generalsekretär des Europarats bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 21. Dezember 2006 folgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

“In accordance with Article 1, paragraph 4, of the Convention, Ukraine declares that this Convention applies to the consideration by courts of cases concerning:

- adoption of a child;
- establishment of tutelage, care about a child;
- annulment or impugment of parental rights;
- other matters of relations between parents and a child;
- any other matters which concern a child personally as well as matters of its family (including its upbringing, restoration of parental rights, management of its property).”

„Nach Artikel 1 Absatz 4 des Übereinkommens erklärt die Ukraine, dass das Übereinkommen für die gerichtliche Prüfung von Fällen, die folgende Angelegenheiten betreffen, gilt:

- Adoption eines Kindes;
- Einrichtung einer Vormundschaft, Pflegschaft für ein Kind;
- Entziehung oder Anfechtung der elterlichen Rechte;
- sonstige Angelegenheiten betreffend das Eltern-Kind-Verhältnis;
- sonstige Angelegenheiten, die ein Kind selbst oder seine Familie betreffen (einschließlich seiner Erziehung, der Wiederherstellung der elterlichen Rechte und der Verwaltung seiner Vermögenswerte).“

III.

Zypern hat dem Generalsekretär des Europarats bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 25. Oktober 2005 (vgl. die Bekanntmachung vom 12. Januar 2006, BGBl. II S. 128) folgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

“In accordance with Article 1, paragraph 4, of the Convention, the Permanent Representative of Cyprus informs that following a decision of the Council of Ministers (Dec. No 56.045) of the Republic of Cyprus, the Convention will apply to three categories of family cases before a judicial authority, namely: (1) Custody, (2) Adoptions and (3) Protection from maltreatment and cruel behaviour.”

„Nach Artikel 1 Absatz 4 des Übereinkommens teilt der Ständige Vertreter Zyperns mit, dass das Übereinkommen aufgrund eines Beschlusses des Ministerrats (Beschluss Nr. 56.045) der Republik Zypern auf drei Arten von familienrechtlichen Verfahren vor einer Justizbehörde anzuwenden ist, und zwar auf: 1. Sorgerecht, 2. Adoptionen und 3. Schutz vor Misshandlung und Grausamkeit.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. Januar 2006 (BGBl. II S. 128).

Berlin, den 6. Februar 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Haager Übereinkommens über die Zustellung
gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland
in Zivil- oder Handelssachen**

Vom 6. Februar 2008

I.

Das Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (BGBl. 1977 II S. 1452, 1453) ist nach seinem Artikel 28 Abs. 3 für

Albanien	am	1. Juli 2007
Indien	am	1. August 2007
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen		
Monaco	am	1. November 2007
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen		

in Kraft getreten.

II.

Indien hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 23. November 2006 dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande als Verwahrer nachstehende Erklärungen notifiziert:

(Übersetzung)

“All requests for service of documents should be in English language or accompanied by an English translation;

The service of judicial documents through diplomatic or consular channels will be limited to the nationals of the State in which the documents originate;

India is opposed to the methods of service provided in Article 10;

In terms of Article 15, Indian courts may give judgment if all conditions specified in the second paragraph of that Article are fulfilled; and

For purposes of Article 16, an application for relief will not be entertained if filed after the expiration of one year following the date of the judgment.”

„Alle Anträge auf Zustellung von Schriftstücken sollen in englischer Sprache sein oder eine englische Übersetzung enthalten;

Die Zustellung gerichtlicher Schriftstücke auf diplomatischem oder konsularischem Weg wird auf die Angehörigen des Ursprungsstaats beschränkt;

Indien widerspricht den in Artikel 10 vorgesehenen Übermittlungswegen;

In Bezug auf Artikel 15 können indische Gerichte den Rechtsstreit entscheiden, wenn alle in Artikel 15 Absatz 2 festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind; und

Für die Zwecke des Artikels 16 ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Ablauf eines Jahres, vom Erlass der Entscheidung an gerechnet, unzulässig.“

Monaco hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 1. März 2007 nachstehende Erklärungen notifiziert:

(Übersetzung)

«1. La Principauté de Monaco déclare s'opposer, ainsi qu'il est prévu à l'article 8, à la notification directe, par les soins des agents diplomatiques et consulaires des Etats contractants, des actes destinés à des personnes qui ne sont pas ressortissantes de ces Etats.

„1. Das Fürstentum Monaco erklärt, wie in Artikel 8 vorgesehen, dass es der unmittelbaren Zustellung von Schriftstücken durch diplomatische oder konsularische Vertreter der Vertragsstaaten an Personen, die nicht Angehörige dieser Staaten sind, widerspricht.

- | | |
|--|---|
| <p>2. La Principauté de Monaco déclare s'opposer à l'exercice de la faculté prévue par l'article 10, alinéa 1 a).</p> <p>3. La Principauté de Monaco déclare que les dispositions du deuxième alinéa de l'article 15 reçoivent son agrément.</p> <p>4. La Principauté de Monaco déclare – en regard de l'article 16, alinéa 3 – que la demande tendant au relevé de la forclusion résultant de l'expiration des délais de recours ne sera plus recevable si elle est présentée plus de douze mois après la prononcé de la décision.»</p> | <p>2. Das Fürstentum Monaco erklärt seinen Widerspruch dagegen, dass von der in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht wird.</p> <p>3. Das Fürstentum Monaco erklärt, dass es Artikel 15 Absatz 2 zustimmt.</p> <p>4. Das Fürstentum Monaco erklärt in Hinblick auf Artikel 16 Absatz 3, dass Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Bezug auf Rechtsmittelfristen nicht mehr zulässig sind, wenn sie mehr als zwölf Monate nach Erlass der Entscheidung gestellt werden.“</p> |
|--|---|

III.

Albanien hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 1. November 2006 nachstehende Angaben zu Zentralen Behörden notifiziert:

(Übersetzung)

“Authorities:

1. In accordance with Article 2, the Central Authority is the Department responsible for the international judicial cooperation, at the Ministry of Justice.
2. In accordance with Articles 6 and 18, the competent authorities are the Courts, which have requested judicial and extrajudicial documents for the purpose of this Convention.
3. In accordance with Article 9, the Competent Authority designated to receive documents transmitted by consular channels is the Department responsible for the consular issues at the Ministry of Foreign Affairs.”

„Behörden:

1. Betreffend Artikel 2 ist die Zentrale Behörde die für die internationale gerichtliche Zusammenarbeit verantwortliche Abteilung im Ministerium der Justiz.
2. Betreffend die Artikel 6 und 18 sind die zuständigen Behörden die Gerichte, die für die Zwecke des Übereinkommens um gerichtliche und außergerichtliche Schriftstücke ersucht haben.
3. Betreffend Artikel 9 ist die zuständige Behörde, die zur Entgegennahme von Schriftstücken, die auf konsularischem Weg übermittelt werden, bestimmt wird, die für konsularische Fragen verantwortliche Abteilung im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten.“

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 6. Juli 2007 folgende geänderte Adresse der Zentralen Behörde nach Artikel 2 und 18 Abs. 3 des Übereinkommens für das Land Mecklenburg-Vorpommern notifiziert:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstraße 19-21
19055 Schwerin

Postadresse:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Indien hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 23. November 2006 nachstehende Angabe zu Zentralen Behörden notifiziert:

(Übersetzung)

“... that the Ministry of Law and Justice, New Delhi will be the Central Authority under Article 2 and 6 of the Convention.”

„... dass das Ministerium der Justiz, New Delhi, die Zentrale Behörde nach den Artikeln 2 und 6 des Übereinkommens sein wird.“

Die Adresse des Ministeriums der Justiz lautet wie folgt:

Ministry of Law and Justice
Law Secretary
IV. Floor – A Wing
Shastri Bavan
New Delhi 110 001

Monaco hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 1. März 2007 nachstehende Angabe zu Zentralen Behörden notifiziert:

(Übersetzung)

«... en application de l'article 21 de la Convention, la Principauté de Monaco a désigné la Direction des Services judiciaires comme:

Autorité centrale, au regard de l'article 2;

Autorité compétente, au regard de l'article 6;

Autorité compétente, au regard de l'article 9.»

„... in Anwendung des Artikels 21 des Übereinkommens hat das Fürstentum Monaco die Justizdirektion als

Zentrale Behörde nach Artikel 2;

zuständige Behörde nach Artikel 6;

zuständige Behörde nach Artikel 9

bestimmt.“

Die Adresse der Justizdirektion lautet wie folgt:

Direction des Services judiciaires,
Palais de Justice,
5, rue Colonel Bellando de Castro
MC - 98000 Monaco
Tel.: 00 377 98 98 88 11
Fax: 00 377 98 98 85 89

Die Schweiz hat am 9. November 2006 mitgeteilt, dass die Adressen der Zentralen Behörden der Schweizer Kantone unter der nachfolgenden Internetadresse abgerufen werden können:

<http://www.rhf.admin.ch/rhf/fr/home/zivil/behoerden/zentral.html>

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. Februar 2007 (BGBl. II S. 618).

Berlin, den 6. Februar 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
des deutsch-laotischen Abkommens
über Technische Zusammenarbeit
sowie über das Außerkrafttreten
des früheren Abkommens vom 25. September 1970**

Vom 7. Februar 2008

Das in Vientiane am 13. Juli 2007 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos über Technische Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 8 Abs. 1

am 20. September 2007

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Weiter wird bekannt gemacht, dass nach Artikel 8 Abs. 4 dieses Abkommens das Abkommen vom 25. September 1970 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Laos über technische Zusammenarbeit (nicht veröffentlicht)

am 20. September 2007

außer Kraft getreten ist.

Bonn, den 7. Februar 2008

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Ingrid-Gabriela Hoven

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos
über Technische Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos –

auf der Grundlage der zwischen beiden Staaten und ihren Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts ihrer Staaten und Völker,

in dem Wunsch, die Beziehungen durch partnerschaftliche Technische Zusammenarbeit zu vertiefen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ihrer Völker zusammen.

(2) Dieses Abkommen beschreibt die Rahmenbedingungen für die Technische Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien. Die Vertragsparteien können ergänzende Übereinkünfte über einzelne Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit (im Folgenden als „Projektvereinbarungen“ bezeichnet) schließen. Dabei bleibt jede Vertragspartei für die Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit in ihrem Land selbst verantwortlich. In den Projektvereinbarungen wird die gemeinsame Konzeption des Vorhabens festgelegt, wozu insbesondere sein Ziel, die Leistungen der Vertragsparteien, Aufgaben und organisatorische Stellung der Beteiligten und der zeitliche Ablauf gehören.

Artikel 2

(1) Die Projektvereinbarungen können eine Förderung durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland in folgenden Bereichen vorsehen:

1. Ausbildungs-, Beratungs-, Forschungs- und sonstige Einrichtungen in der Demokratischen Volksrepublik Laos;
2. Erstellung von Planungen, Studien und Gutachten;
3. andere Bereiche der Zusammenarbeit, auf die sich die Vertragsparteien einigen.

(2) Die Förderung kann erfolgen

1. durch Entsendung von Fachkräften wie Ausbildern, Beratern, Gutachtern, Sachverständigen, wissenschaftlichem und technischem Personal, Projektassistenten und Hilfskräften; das gesamte im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland entsandte Personal wird im Folgenden als „entsandte Fachkräfte“ bezeichnet;
2. durch Lieferung von Material und Ausrüstung (im Folgenden als „Material“ bezeichnet);
3. durch Aus- und Fortbildung von laotischen Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern in der Bundesrepublik Deutschland, in der Demokratischen Volksrepublik Laos oder in anderen Ländern;
4. in anderer geeigneter Weise.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt für die von ihr geförderten Vorhaben auf ihre Kosten folgende Leistungen, soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen:

1. Vergütungen für die entsandten Fachkräfte;
2. Unterbringung der entsandten Fachkräfte und ihrer Familienmitglieder, soweit nicht die entsandten Fachkräfte die Kosten tragen;
3. Dienstreisen der entsandten Fachkräfte innerhalb und außerhalb der Demokratischen Volksrepublik Laos;
4. Beschaffung des in Absatz 2 Nummer 2 genannten Materials;
5. Transport und Versicherung des in Absatz 2 Nummer 2 genannten Materials bis zum Standort der Vorhaben; hiervon ausgenommen sind die in Artikel 3 Nummer 2 genannten Abgaben und Lagergebühren;
6. Aus- und Fortbildung von laotischen Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern entsprechend den jeweils geltenden deutschen Richtlinien.

(4) Soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen, geht das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material bei seinem Eintreffen in der Demokratischen Volksrepublik Laos in das Eigentum der Demokratischen Volksrepublik Laos über; das Material steht den geförderten Vorhaben und den entsandten Fachkräften für ihre Aufgaben uneingeschränkt zur Verfügung.

(5) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos darüber, welche Träger, Organisationen oder Stellen sie mit der Durchführung ihrer Förderungsmaßnahmen für das jeweilige Vorhaben beauftragt. Die beauftragten Träger, Organisationen oder Stellen werden im Folgenden als „durchführende Stelle“ bezeichnet.

Artikel 3

Leistungen der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos:

Sie

1. stellt auf ihre Kosten für die Vorhaben in der Demokratischen Volksrepublik Laos die erforderlichen Grundstücke und Gebäude einschließlich deren Einrichtung zur Verfügung, so-

weit nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf ihre Kosten die Einrichtung liefert;

2. befreit das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material von Lizenzen, Hafen-, Ein- und Ausfuhr- und sonstigen öffentlichen Abgaben sowie Lagergebühren und stellt sicher, dass das Material unverzüglich entzollt wird. Die vorstehenden Befreiungen gelten auf Antrag der durchführenden Stelle auch für in der Demokratischen Volksrepublik Laos beschafftes Material;
3. trägt die Betriebs- und Instandhaltungskosten für alle Maßnahmen, die durch das Vorhaben unterstützt werden;
4. stellt auf ihre Kosten die jeweils erforderlichen laotischen Fach- und Hilfskräfte; in den Projektvereinbarungen soll ein Zeitplan hierfür festgelegt werden;
5. sorgt dafür, dass die Aufgaben der entsandten Fachkräfte so bald wie möglich durch laotische Fachkräfte fortgeführt werden. Soweit diese Fachkräfte im Rahmen dieses Abkommens in der Bundesrepublik Deutschland, in der Demokratischen Volksrepublik Laos oder in anderen Ländern aus- oder fortgebildet werden, benennt sie rechtzeitig unter Beteiligung der deutschen Auslandsvertretung oder der von dieser benannten Fachkräfte genügend Bewerber für diese Aus- oder Fortbildung. Sie benennt nur solche Bewerber, die sich ihr gegenüber verpflichtet haben, nach ihrer Aus- oder Fortbildung mindestens fünf Jahre an dem jeweiligen Vorhaben zu arbeiten. Sie sorgt für angemessene Bezahlung dieser laotischen Fachkräfte;
6. erkennt die Prüfungen, die im Rahmen dieses Abkommens aus- und fortgebildete laotische Staatsangehörige abgelegt haben, entsprechend ihrem fachlichen Niveau an. Sie eröffnet diesen Personen ausbildungsgerechte Anstellungs- und Aufstiegsmöglichkeiten oder Laufbahnen;
7. gewährt den entsandten Fachkräften jede Unterstützung bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben und stellt ihnen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung;
8. stellt sicher, dass die zur Durchführung der Vorhaben erforderlichen Leistungen erbracht werden, soweit diese nicht von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach den Projektvereinbarungen übernommen werden;
9. stellt sicher, dass alle mit der Durchführung dieses Abkommens und der Projektvereinbarungen befassten laotischen Stellen rechtzeitig und umfassend über deren Inhalt unterrichtet werden.

Artikel 4

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, dass die entsandten Fachkräfte verpflichtet werden:

1. nach besten Kräften im Rahmen der über ihre Arbeit getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung der in Artikel 55 der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Ziele beizutragen;
2. sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Demokratischen Volksrepublik Laos einzumischen und die Gesetze der Demokratischen Volksrepublik Laos zu befolgen und die Sitten und Gebräuche des Landes zu achten;
3. keine andere wirtschaftliche Tätigkeit als die auszuüben, mit der sie beauftragt sind;
4. mit den amtlichen Stellen der Demokratischen Volksrepublik Laos vertrauensvoll zusammenzuarbeiten;
5. nach besten Kräften im Rahmen der über ihre Arbeit getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung der in diesem Abkommen und in den Projektvereinbarungen festgelegten Ziele beizutragen.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, dass vor Entsendung einer Fachkraft die Zustimmung der Demokratischen Volksrepublik Laos eingeholt wird. Die durch-

führende Stelle bittet die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos unter Übersendung des Lebenslaufs um Zustimmung zur Entsendung der von ihr ausgewählten Fachkraft. Geht innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des Ersuchens um Zustimmung keine ablehnende Mitteilung der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos ein, so gilt dies als Zustimmung.

(3) Wünscht die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos die Abberufung einer entsandten Fachkraft, so wird sie frühzeitig mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Verbindung aufnehmen und die Gründe für ihren Wunsch darlegen. In gleicher Weise wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, wenn eine entsandte Fachkraft von deutscher Seite abberufen wird, dafür sorgen, dass die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos so früh wie möglich darüber unterrichtet wird.

Artikel 5

(1) Die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos sorgt für den Schutz der Person und des Eigentums der entsandten Fachkräfte und der zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder. Hierzu gehört insbesondere Folgendes:

- a) Sie haftet an Stelle der entsandten Fachkräfte für Schäden, die diese im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe verursachen; jede Inanspruchnahme der entsandten Fachkräfte ist insoweit ausgeschlossen; ein Erstattungsanspruch, auf welcher Rechtsgrundlage er auch beruht, kann von der Demokratischen Volksrepublik Laos gegen die entsandten Fachkräfte nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden.
- b) Sie befreit die in Satz 1 genannten Personen von jeder Festnahme oder Haft in Bezug auf Handlungen oder Unterlassungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe stehen.
- c) Sie gewährt den in Satz 1 genannten Personen jederzeit die ungehinderte Ein- und Ausreise.
- d) Sie stellt den in Satz 1 genannten Personen einen Ausweis aus, in dem auf den besonderen Schutz und die Unterstützung, die die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos ihnen gewährt, hingewiesen wird.

(2) Die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos

- a) erhebt von den aus Mitteln der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an entsandte Fachkräfte für Leistungen im Rahmen dieses Abkommens gezahlten Vergütungen keine Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben; das Gleiche gilt für Vergütungen an Firmen, die im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Förderungsmaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens durchführen;

- b) gestattet den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für die Dauer von sechs Monaten nach ihrer Ankunft die abgaben- und kautionsfreie Einfuhr und am Ende ihres Projektvertrags die abgaben- und kautionsfreie Ausfuhr der zu ihrem eigenen Gebrauch bestimmten Gegenstände; dazu gehören auch je Haushalt ein Kraftfahrzeug, ein Kühlschrank, eine Tiefkühltruhe, eine Waschmaschine, ein Herd, ein Rundfunkgerät, ein Fernsehgerät, ein Plattenspieler, ein Tonbandgerät, kleinere Elektrogeräte sowie je Person ein Klimagerät, ein Heizgerät, ein Ventilator und eine Foto- und Filmausrüstung; die abgaben- und kautionsfreie Einfuhr und Ausfuhr von Ersatzgegenständen ist ebenfalls gestattet, wenn die eingeführten Gegenstände unbrauchbar geworden oder abhanden gekommen sind;
- c) gestattet den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen die Einfuhr von Medikamenten, Lebensmitteln, Getränken und anderen Verbrauchsgütern im Rahmen ihres persönlichen Bedarfs;
- d) erteilt den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen gebührenfrei die erforderlichen Sichtvermerke, Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für die bei seinem Inkrafttreten bereits begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit der Vertragsparteien.

Artikel 7

Streitigkeiten betreffend die Durchführung dieses Abkommens werden durch bilateralen Dialog auf der Grundlage freundschaftlicher Beziehungen beigelegt.

Artikel 8

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsregierungen einander davon in Kenntnis gesetzt haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Mitteilung.

(2) Das Abkommen gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Es verlängert sich danach stillschweigend um jeweils ein Jahr, es sei denn, dass eine der Vertragsparteien es drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer auf diplomatischem Wege schriftlich kündigt.

(3) Nach Außerkrafttreten dieses Abkommens gelten seine Bestimmungen für die begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit weiter.

(4) Mit Inkrafttreten dieses Abkommens tritt das Abkommen vom 25. September 1970 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Laos über technische Zusammenarbeit außer Kraft.

Geschehen zu Vientiane am 13. Juli 2007 in zwei Urschriften, jede in deutscher, laotischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des laotischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Peter Wienand

Für die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos
Phongsavath Bouppha

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Satzung der Haager Konferenz
für Internationales Privatrecht**

Vom 7. Februar 2008

I.

Die Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht vom 31. Oktober 1951 in der Fassung vom 30. Juni 2005 (BGBl. 2006 II S. 1417) ist nach ihrem Artikel 2 Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Ecuador	am 2. November 2007
Montenegro	am 1. März 2007.

Die Satzung ist nach ihrem Artikel 3 Abs. 1 für die

Europäische Gemeinschaft	am 3. April 2007
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung	

in Kraft getreten.

II.

Die Europäische Gemeinschaft hat bei Hinterlegung der Annahmearkunde am 4. April 2007 nachstehende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“The European Community endeavours to examine whether it is in its interest to join existing Hague Conventions in respect of which there is Community competence. Where this interest exists, the European Community, in cooperation with the HCCH, will make every effort to overcome the difficulties resulting from the absence of a clause providing for the accession of a Regional Economic Integration Organisation to those Conventions.

The European Community further endeavours to make it possible for representatives of the Permanent Bureau of the HCCH to take part in meetings of experts organised by the Commission of the European Communities where matters of interest to the HCCH are being discussed.”

„Die Europäische Gemeinschaft ist bestrebt zu prüfen, ob es in ihrem Interesse liegt, den bestehenden Haager Übereinkommen beizutreten, für deren Regelungsinhalt eine Zuständigkeit der Gemeinschaft besteht. In den Fällen, in denen dieses Interesse besteht, unternimmt die Europäische Gemeinschaft in Zusammenarbeit mit der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht alle Anstrengungen, um die Schwierigkeiten zu überwinden, die sich aus dem Fehlen einer Klausel für den Beitritt einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration zu diesen Übereinkommen ergeben.

Die Europäische Gemeinschaft ist ferner bestrebt, es Vertretern des Ständigen Büros der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht zu ermöglichen, an von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften organisierten Treffen von Fachleuten teilzunehmen, in denen Angelegenheiten erörtert werden, die für die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht von Interesse sind.“

III.

Folgende Staaten haben dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande als Verwahrer Angaben zur zentralen Behörde notifiziert:

Ecuador hat am 2. November 2007 notifiziert, dass das Ministerium für Auslandsbeziehungen, Handel und Integration in Ecuador die Aufgaben der zentralen Behörde wahrnimmt.

Die Europäische Gemeinschaft am 4. Juli 2007:

The Director General
Directorate General Justice, Freedom and Security
European Commission
B-1049 Brussels/Brüssel
Tel.: +32 (2) 295 8658
Fax: +32 (2) 296 7481

Portugal am 19. September 2007:

Direcção-Geral da Política de Justiça
Ministério da Justiça
Gabinete de Relações Internacionais

Adresse:

Escadinhas de S. Crispim, 7
1100-510 Lisboa/Lissabon
Tel.: + 351 21 792 40 30
Fax: + 351 21 792 40 31/32
E-mail: gri@dgpj.mj.pt

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom
29. Mai 2007 (BGBl. II S. 832).

Berlin, den 7. Februar 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Chemiewaffenübereinkommens**

Vom 8. Februar 2008

Das Übereinkommen vom 13. Januar 1993 über das Verbot der Entwicklung,
Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Ver-
nichtung solcher Waffen (BGBl. 1994 II S. 806) ist nach seinem Artikel XXI
Abs. 2 für

Kongo am 3. Januar 2008
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom
25. April 2007 (BGBl. II S. 755).

Berlin, den 8. Februar 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls V zum VN-Waffenübereinkommen**

Vom 8. Februar 2008

Das Protokoll vom 28. November 2003 über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V) – BGBl. 2005 II S. 122 – zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, (BGBl. 1992 II S. 958; 1993 II S. 935) wird nach Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 3 und 4 des VN-Waffenübereinkommens für folgende weitere Staaten in Kraft treten:

Bosnien und Herzegowina	am 28. Mai 2008
Neuseeland	am 2. April 2008
unter Erstreckung des Geltungsbereichs auf Tokelau.	

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 1. November 2007 (BGBl. 2008 II S. 2).

Berlin, den 8. Februar 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Gründung des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe**

Vom 8. Februar 2008

Das Übereinkommen vom 27. Juni 1980 zur Gründung des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe (BGBl. 1985 II S. 714) ist nach seinem Artikel 57 Abs. 2 für die

Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika am 18. Dezember 2007 in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. Juni 2007 (BGBl. II S. 856).

Berlin, den 8. Februar 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
von Änderungen der Statuten der „Eurofima“
Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmateri-
al**

Vom 8. Februar 2008

Die Außerordentliche Generalversammlung der „Eurofima“ Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmateri-
al hat am 14. Dezember 2007 in Übereinstimmung mit Artikel 2 des Abkommens vom 20. Oktober 1955 über die Gründung der „Eurofima“ (BGBl. 1956 II S. 907) mit Zustimmung des Sitzstaates beschlossen, Artikel 5 ihrer Statuten zu ändern.

Artikel 5 erhält folgenden Wortlaut:

„Artikel 5

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 2 600 000 000 Schweizer Franken. Es ist eingeteilt in 260 000 Aktien mit einem Nennwert von 10 000 Schweizer Franken.

Die Aktien sind nach Vornahme der siebten Kapitalerhöhung (1997) und nach Abtretung von Aktien (2007) wie folgt verteilt:

58 760 Aktien	Deutsche Bahn AG
58 760 Aktien	Nationalgesellschaft der Französischen Eisenbahnen
35 100 Aktien	Ferrovie dello Stato S.p.A
25 480 Aktien	SNCB Holding
15 080 Aktien	NV Nederlandse Spoorwegen
13 572 Aktien	RENFE Operadora
13 000 Aktien	Schweizerische Staatsbahnen
5 824 Aktien	Železnice Srbije
5 200 Aktien	Schwedische Staatsbahnen
5 200 Aktien	Nationalgesellschaft der Luxemburgischen Eisenbahnen

5 200 Aktien	ÖBB Holding AG
5 200 Aktien	Portugiesische Eisenbahnen
5 200 Aktien	Hellenische Eisenbahnen
2 600 Aktien	Ceské Dráhy, a.s.
1 820 Aktien	Ungarische Staatseisenbahnen AG
1 300 Aktien	Železničná spoločnosť Slovensko, a.s.
520 Aktien	HŽ Putnički prijevoz d.o.o.
520 Aktien	Slovenske železnice d.o.o.
520 Aktien	Eisenbahn von Bosnien-Herzegowina
520 Aktien	Bulgarische Staatsbahnen AG
208 Aktien	Javno pretprijetie Makedonski Železnici-Infrastruktura
156 Aktien	Željeznica Crne Gore a.d.
104 Aktien	Staatseisenbahnen der Türkischen Republik
52 Aktien	Dänische Staatsbahnen
52 Aktien	Norwegische Staatsbahnen
52 Aktien	Makekonski Železnici-Transport AD“.

Die Außerordentliche Generalversammlung der „Eurofima“ hat am 14. Dezember 2007 die Rechtsgültigkeit der Ergänzungen der Statuten der „Eurofima“ festgestellt, die damit am 14. Dezember 2007 in Kraft getreten sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. Dezember 2007 (BGBl. 2008 II S. 24).

Berlin, den 8. Februar 2008

Bundesministerium
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Küpper

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
betreffend Auskünfte über ausländisches Recht
und des Zusatzprotokolls hierzu**

Vom 8. Februar 2008

Montenegro hat dem Generalsekretär des Europarats am 6. Juni 2006 notifiziert, dass es sich als einer der Rechtsnachfolger von Serbien und Montenegro als durch alle für Serbien und Montenegro in Kraft getretenen Europaratsübereinkommen gebunden betrachtet. Somit sind auch

das Europäische Übereinkommen vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht (BGBl. 1974 II S. 937) und das

Zusatzprotokoll hierzu vom 15. März 1978 (BGBl. 1987 II S. 58)

im Verhältnis zu Montenegro weiterhin in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 3. Juli 2006 (BGBl. II S. 693) und vom 7. August 2007 (BGBl. II S. 1418).

Berlin, den 8. Februar 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen
sowie des Zusatzprotokolls hierzu**

Vom 12. Februar 2008

Montenegro hat dem Generalsekretär des Europarats am 6. Juni 2006 notifiziert, dass es sich als einer der Rechtsnachfolger von Serbien und Montenegro als durch alle für Serbien und Montenegro in Kraft getretenen Europaratsübereinkommen gebunden betrachtet. Somit sind auch

das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 1964 II S. 1369, 1386) und das

Zusatzprotokoll hierzu vom 17. März 1978 (BGBl. 1990 II S. 124)

im Verhältnis zu Montenegro weiterhin in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 15. März 2005 (BGBl. II S. 404) und vom 23. August 2005 (BGBl. II S. 1111).

Berlin, den 12. Februar 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Stockholmer Übereinkommens
über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen)**

Vom 12. Februar 2008

Das von der Bundesrepublik Deutschland am 23. Mai 2001 unterzeichnete Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803) ist nach seinem Artikel 26 Abs. 2 für

Guyana am 11. Dezember 2007

Ukraine am 24. Dezember 2007

in Kraft getreten.

Es wird ferner für

Guinea am 10. März 2008

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. Juni 2007 (BGBl. II S. 854).

Berlin, den 12. Februar 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Satzung des Internationalen Zentrums
für die Registrierung fortlaufend erscheinender Veröffentlichungen**

Vom 13. Februar 2008

Die Satzung des Internationalen Zentrums für die Registrierung fortlaufend erscheinender Veröffentlichungen vom 14. November 1974 in der am 11. und 12. Oktober 1976 geänderten Fassung (BGBl. 1983 II S. 706, 712) ist nach ihrem Artikel 2 für

Usbekistan am 1. Januar 2008

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. Oktober 2006 (BGBl. II S. 1141).

Berlin, den 13. Februar 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls IV zum
VN-Waffenübereinkommen**

Vom 13. Februar 2008

Das Protokoll vom 13. Oktober 1995 über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV) – BGBl. 1997 II S. 806, 827 – zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, (VN-Waffenübereinkommen, BGBl. 1992 II S. 958; 1993 II S. 935) wird nach seinem Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 4 des VN-Waffenübereinkommens für

Saudi Arabien
in Kraft treten.

am 7. Juni 2008

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. Oktober 2007 (BGBl. II S. 1919).

Berlin, den 13. Februar 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens vom 25. Februar 1991
über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen**

Vom 13. Februar 2008

Das Übereinkommen vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (BGBl. 2002 II S. 1406) wird nach seinem Artikel 18 Abs. 3 für

Serbien
in Kraft treten.

am 17. März 2008

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. Dezember 2005 (BGBl. 2006 II S. 52).

Berlin, den 13. Februar 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
der durch die Akte vom 29. November 2000 revidierten Fassung
des Übereinkommens vom 5. Oktober 1973 über die Erteilung europäischer Patente
(Europäisches Patentübereinkommen)
und
über das Inkrafttreten
der revidierten Fassungen
der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen
und der Gebührenordnung der Europäischen Patentorganisation**

Vom 19. Februar 2008

I.

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 2007 zu der Akte vom 29. November 2000 (BGBl. 2007 II S. 1082) zur Revision des Übereinkommens vom 5. Oktober 1973 über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen) (BGBl. 1976 II S. 649, 826; 1993 II S. 242) wird bekannt gemacht, dass die durch die Akte revidierte Fassung des Europäischen Patentübereinkommens nach Artikel 8 Abs. 1 der Revisionsakte für die

Bundesrepublik Deutschland

am 13. Dezember 2007

in Kraft getreten ist; die Ratifikationsurkunde wurde am 31. Oktober 2007 im Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland hinterlegt.

Die revidierte Fassung des Übereinkommens ist ferner nach Artikel 8 Abs. 1 der Revisionsakte am 13. Dezember 2007 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Belgien
Bulgarien
Dänemark
Estland
Finnland
Frankreich
Griechenland
Irland
Island
Italien
Lettland
Liechtenstein
Litauen
Luxemburg
Malta
Monaco
Niederlande
Österreich
Polen
Portugal
Rumänien
Schweden
Schweiz
Slowakei

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,10 € (4,20 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Slowenien

Spanien

Tschechische Republik

Türkei

Ungarn

Vereinigtes Königreich

Zypern.

Des Weiteren ist nach ihrem Artikel 169 Abs. 2 die revidierte Fassung des Übereinkommens in Kraft getreten für

Kroatien

am 1. Januar 2008

Norwegen

am 1. Januar 2008.

II.

Gleichzeitig mit Inkrafttreten der revidierten Fassung des Europäischen Patentübereinkommens

am 13. Dezember 2007

sind nach Artikel 3 des Beschlusses des Verwaltungsrats der Europäischen Patentorganisation vom 7. Dezember 2006 zur Änderung der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen 2000 sowie nach Artikel 2 Abs. 1 des Beschlusses des Verwaltungsrats der Europäischen Patentorganisation vom 7. Dezember 2006 zur Änderung der Gebührenordnung der Europäischen Patentorganisation (BGBl. 2007 II S. 1199, 1200, 1290) die revidierten Fassungen der Ausführungsordnung (BGBl. 1976 II S. 649, 826, 915) und der Gebührenordnung (BGBl. 1978 II S. 1133, 1148) in Kraft getreten.

Berlin, den 19. Februar 2008

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Dr. Weis